

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	<b>27.01.2022</b>	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	<b>01.02.2022</b>	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	<b>01.02.2022</b>	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	<b>10.02.2022</b>	öffentlich

<p><b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b></p> <p><b>Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Am Rosenberg von Brackweder Straße bis Millöckerstraße</b></p>
<p><b>Betroffene Produktgruppe</b></p> <p>11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b></p> <p>Keine</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b></p> <p>Erhöhter Eigenanteil für die Stadt Bielefeld: 4.400,00 €</p>
<p><b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b></p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Am Rosenberg von Brackweder Straße bis Millöckerstraße wird entsprechend der Vorlage beschlossen.</b></p>
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Im Jahr 2018 wurde in der Straße Am Rosenberg von Brackweder Straße bis Millöckerstraße eine Baumaßnahme durchgeführt, mit der die Straßenbeleuchtung verbessert wurde.</p> <p>Bei der Abrechnung dieser Baumaßnahme nach dem KAG NRW ergibt sich eine Besonderheit, da auf der westlichen Seite neben baulich bzw. gewerblich nutzbaren Grundstücken auch Grundstücksflächen angrenzen, die nicht baulich oder gewerblich nutzbar sind. Hierbei handelt es sich überwiegend um Flächen, die im Bebauungsplan I/B 3b als öffentliche Grünflächen festgesetzt sind. Sie stellen selbst Erschließungsanlagen dar und können nicht durch andere Erschließungsanlagen erschlossen werden. Weiterhin handelt es sich um eine festgesetzte private Grünfläche, auf der bauliche Anlagen unzulässig sind.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG</p>

NRW) stellt eine solche Konstellation eine sog. „atypische Erschließungssituation“ dar, da im Regelfall davon auszugehen ist, dass eine Straße an beiden Seiten (zumindest fast) durchgehend bebaubar ist.

Damit die Beleuchtungsmaßnahme dennoch abgerechnet werden kann, ist die allgemeine Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 (Ausbaubeitragssatzung) um die zu erlassende Sondersatzung zu ergänzen. Die Sondersatzung berücksichtigt die atypische Erschließungssituation und reduziert den Beitragssatz für die Personen, die dort Eigentum an beitragspflichtigen Grundstücken haben.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes die Frontlänge der gesamten Anlage und die Frontlänge der nicht anbaubaren bzw. nicht erschlossenen Flächen ins Verhältnis gesetzt.

Die abzurechnende Anlage hat eine Frontlänge von insgesamt 631,06 m. Hiervon entfallen 271,64 m auf nicht anbaubare Flächen, das entspricht einem Anteil an der gesamten Frontlänge von 43 %.

Es erscheint daher angemessen, den in der Ausbaubeitragssatzung für die Teileinrichtung Beleuchtung in Anliegerstraßen wie der Straße Am Rosenberg festgesetzten Beitragssatz von 80 % rechnerisch um vier Zehntel zu reduzieren. Hieraus ergibt sich ein festzusetzender geänderter Beitragssatz von 48 %.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (sogar noch in einem eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren) zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht bereits mit Abnahme der Baumaßnahme am 03.07.2018 entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gem. § 2 der Sondersatzung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Erst mit Erlass der nun vorgelegten Sondersatzung können die geplanten Beitragseinnahmen durch die Stadt Bielefeld auf rechtmäßige Weise erhoben werden. Dabei verringert sich der umzulegende Aufwand durch die erwähnte Herabsetzung des Anliegeranteils von rund 11.000 € auf rund 6.600 €. Der von der Stadt Bielefeld zu tragende Eigenanteil erhöht sich im Gegenzug um rund 4.400 €.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss